

An das
**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft**
Stubenring 1
1010 Wien

Übermittelt per Email an:

rainer.hinterleitner@lebensministerium.at

Wien, am 2. April 2013

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975
und das Forstliche Vermehrungsgutgesetz 2002 geändert werden
BMLFUW LE4.1.5/001-I/3/2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Land&Forst Betriebe Österreich nehmen zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 2)

Nach der geltenden Fassung des § 3 Abs. 2 sind Bescheide, die für die Eintragung der Benützungsort Wald von Bedeutung sind, dem Vermessungsamt zu übermitteln. Eine Streichung dieses Absatzes würde bedeuten, dass eine solche Übermittlung vom Amt wegen nicht mehr stattzufinden hat. Die geltende Regelung hat sich bewährt und sollte im Interesse der Rechts- und Informationssicherheit jedenfalls beibehalten werden.

Zu Z 11 (§ 17a Abs. 4)

Die Formulierung in Abs. 4 ist irreführend, da dem vorliegenden Wortlaut gemäß jedenfalls eine Aufforstung binnen drei Jahren nach Ablauf der Anmeldung erfolgen muss, was gegebenenfalls eine Wiederbewaldung durch Naturverjüngung ausschließt. Den forstrechtlichen Bestimmungen zur Wiederbewaldung entsprechend sollte die Formulierung des § 17a Abs. 4 daher wie folgt lauten:

[...] ist die Waldfläche vom Rodungsberechtigten im Sinne des § 13 wieder zu bewalden.

Zu Z 14 (§ 27 Abs. 1)

Die Neuformulierung des § 27 Abs. 1 sieht vor, dass Wälder, die der direkten Abwehr von Gefahren dienen, die sich aus dem Zustand des Waldes oder seiner Bewirtschaftung ergeben, durch Bescheid in Bann zu legen sind. Die Möglichkeit einer Bannlegung mag zwar aus Haftungsgründen positiv sein, andererseits besteht mit dieser neuen Formulierung aber die Gefahr, dass insbesondere im Siedlungsbereich Bannwald beantragt wird um eine Art „Pufferzone“ zwischen Gebäuden und Wald zu schaffen. Dies ist insbesondere in Hinblick auf die in der Praxis oft sehr unterschiedliche Wahrnehmung von Gefahr durch Waldeigentümer, Anrainer und Behörden zu hinterfragen.

Um die Abwehr konkreter Gefahren von Menschen, deren Siedlungen oder Anlagen zu gewährleisten, ist mit der Möglichkeit einer Bannlegung nach § 27 Abs. 1 Z 1 bereits ausreichend Handlungsspielraum gegeben. § 27 Abs. 1 Z 3 hat daher zu entfallen.

Zu Z 16 (§ 32a Abs. 2)

Z 2 hat zu lauten: die Waldverwüstung nach § 16 Abs. 2 bis 4.

Zu Z 28 (§ 73)

Eine etwaige Ausweitung von behördlichen Überwachungsfunktionen und Einflussnahmemöglichkeiten darf lediglich zur Gewährleistung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erfolgen. Eine Möglichkeit zur laufenden Einsichtnahme in Gebahrung, Schriftführung und andere Unterlagen durch die Behörde sowie deren Möglichkeit zur jederzeitigen Teilnahme an Genossenschaftssitzungen, wie sie der Entwurf vorsieht, ist jedenfalls weit überschießend und daher klar abzulehnen.

Gleiches gilt auch für die Möglichkeit einer behördlich angeordneten Ersatzvornahme von Maßnahmen auf Gefahr und Kosten der Genossenschaft, sowie die Möglichkeit der Bestellung eines Kurators durch die Behörde. Die Absätze 5 und 6 sollten daher gänzlich entfallen.

Zu Z 50 (§§ 129 und 130)

Der § 130 soll in der bisherigen Form bestehen bleiben. Einer der Stärken des Forstgesetzes ist die breite Abbildung der für den Rechtsgegenstand Wald relevanten Regelungen, die dem Rechtsunterworfenen eine entsprechende Informationssicherheit geben. Die Formulierung der grundsätzlichen Aufgaben und des Wirkungsbereiches des Bundesamts und Forschungszentrums für Wald erscheint diesbezüglich sinnvoll und angebracht.

Zu Z 54 (§ 172 Abs. 1)

Gemäß Abs. 1 Z 1 soll dem Forstorgan auch die Benützung von Wegen „außerhalb des Waldes“ ermöglicht werden. Diese Formulierung bedeutet eine uneingeschränkte Ausweitung der Benützung und ist eine unverhältnismäßig Beschränkung und haftungsrechtliche Belastung für Grundeigentümer und Wegehalter.

Angemessen erscheint nur die Benützung jener Wege, die einem möglichst direkten Zugang zum Wald ermöglichen.

Vorgeschlagen wird daher folgende Formulierung der Z 1:

1. *jeden Wald zu betreten und hiezu auch die Forststraßen und Wege außerhalb des Waldes, sofern sie der direkten Erreichbarkeit von Waldflächen dienen und zur Benützung geeignet sind, zu benützen, [...]*

Zu Z 55 (§ 172 Abs. 2 und 2a)

Entsprechend dem Begutachtungsentwurf können die Behörden im Rahmen der Ermittlung des periodischen Holzeinschlages vom Waldeigentümer Nachweise und Auskünfte verlangen. Nachweise wie Holzabrechnungen enthalten neben Mengen und Sortimenten sensible Informationen wie Holzpreise, was datenschutzrechtlich Probleme bereitet. Durch eine Einsichtnahme können die behördlichen Ermittlungen zum Holzeinschlag ausreichend geführt werden. Eine Verpflichtung zur Übermittlung von Kopien an die Behörde ist daher abzulehnen.

Zu Z 60 (§ 174 Abs. 1 lit c Z 13)

Werden die zur Ermittlung des periodischen Holzeinschlages erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder Nachweise nicht erbracht, stellt dies eine mit € 360 (Freiheitsstrafe bis zu 1 Woche) zu sanktionierende Verwaltungsübertretung dar. Diese Bestimmung ist klar überschießend und daher abzulehnen. Eine Strafbestimmung bei Verweigerung der Auskunftspflicht betreffend Holzeinschlag ist nur im Zusammenhang mit der VO (EU) Nr. 955/2010 denkbar.

Über den vorliegenden Begutachtungstext hinaus ersuchen wir folgende Änderungsvorschläge zu berücksichtigen:

Zu § 9 Abs. 2

Dem Absatz 2 ist folgender Satz hinzuzufügen:

[...] Der Grundeigentümer ist über die Erstellung oder Revision eines ihn betreffenden Teilplanes und diesbezügliche Erhebungen vorab zeitgerecht zu informieren und berechtigt, bei der Ausarbeitung des Teilplanes mitzuwirken.

Begründung:

Die Verwaltungspraxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass durch eine zu geringe Einbindung der Grundeigentümer und ein Informationsdefizit derselben bei der Erstellung oder Revision der Teilpläne der tatsächliche Stand der Entwicklung nicht durchgehend der Realität entsprechend abgebildet werden konnte. Regelmäßig kommt es zu Überraschungen betreffend Ausweisungen, die nicht der Situation vor Ort und auch nicht den Zielsetzungen nach § 9 Abs. 4 entsprechen.

Eine verpflichtende Information und Mitwirkungsmöglichkeit der Grundeigentümer erscheint im Hinblick auf die faktische Auswirkung der getroffenen Einschätzung schon aus eigentumsrechtlichen Gründen heraus notwendig.

Zusätzlich ist durch die Einbindung der fachlichen Expertise der örtlichen Grundeigentümer eine Optimierung der realen Abbildung des Entwicklungsstandes vor Ort zu erwarten.

Zu § 85

Neu einzufügen wäre Abs. 3:

(3) Einer Bewilligung nach Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2 bedarf es nicht, wenn

- 1. gemäß § 113 die Pflicht zur Bestellung von Forstorganen besteht und*
- 2. der Antragsberechtigte das Fällungsvorhaben mit den in § 87 Abs. 4 genannten Angaben bei der Behörde anmeldet und*
- 3. die Behörde dem Anmelder nicht innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Anmeldung mitteilt, dass die Fällung ohne Erteilung einer Fällungsbewilligung nach § 85 Abs. 1 und 2 nicht durchgeführt werden darf. § 91 Abs. 2 gilt sinngemäß.*

Der bisherige Absatz 3 erhält neu die Nummer (4).

Begründung:

Leitende Forstorgane haben gemäß der §§ 105, 106 und 109 eine Ausbildung nachzuweisen, die sie für eine fachliche Beurteilung von Fällungen gemäß § 85 Abs. 1 und 2 ausreichend befähigen.

§ 85 Abs. 1 lit. c regelt bereits die Möglichkeiten für eine allfälliges nicht fachgerechtes agieren gemäß § 85 Abs. 1 lit. a und b.

Durch die vorgeschlagene Änderung kommt es zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung im Vollzug der Fällungsbestimmungen. Aufwändige Behördenverfahren durch die Vornahme der erforderlichen Erhebungen an Ort und Stelle entfallen bei einem großen Teil der Antragsfälle. Weiters sind schnellere Genehmigungen im Sinne der Antragssteller zu erwarten.

Durch das Antragsverfahren ist die notwendige Kontroll- und Einflussmöglichkeit der Behörde sichergestellt. Betriebe mit einer Bestellungspflicht nach § 113 sind der Behörde in der Regel persönlich bekannt und es lässt sich dadurch bereits durch den Antragsteller erkennen, ob weitergehende Prüfungen, Kontrollen oder Maßnahmen, wie zum Beispiel gemäß § 88 Abs. 4, notwendig erscheinen.

Ein Vergleich mit Rodungsbewilligungen nach § 17a bis zu einem Ausmaß von 1000 m², die einen wesentlich schwerwiegenderen und vor allem nachhaltigeren Eingriff im Sinne der Walderhaltung bedeuten und auch nur anmeldepflichtig sind, lässt die vorgeschlagene Änderung als sinnvoll und angemessen erkennen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies elektronisch an die Adresse beurachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen



DI Bernhard Budil
Generalsekretär

Land&Forst Betriebe Österreich